

Nutzungsordnung für das Kulturzentrum Trudering

Wasserburger Landstr. 32, 81825 München, www.kulturzentrum-trudering.de

1) Präambel

Diese Nutzungsordnung ist für alle Benutzer des Kulturzentrums Trudering verbindlich. Der Trägerverein des Kulturzentrums, das Bürgerzentrum Trudering e.V., wird nachfolgend mit „Vermieter“ bezeichnet, der Nutzer, Veranstalter und Vertragspartner als „Mieter“.

2) Öffnungszeiten

Das Kulturzentrum ist grundsätzlich von Montag bis Freitag ab 8:00 geöffnet, Samstag ab 10:00 Uhr. Die übliche Sperrstunde ist 22:00 Uhr. Bei Nutzung des Festsaals oder des Kleinen Saals ist das Veranstaltungsende spätestens 1:00 Uhr.

3) Vertragsabschluss

Für die verbindliche Raumreservierung muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. Der Mieter muss spätestens vier Wochen vor seiner Veranstaltung Bestuhlung, Technik und Ablauf der Veranstaltung mit dem Büro des Kulturzentrums absprechen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Zusatzleistungen mehr garantiert werden. Der ggf. beiliegende Bestuhlungsplan ist Bestandteil des Vertrags.

4) Kautio

Der Mieter zahlt dem Vermieter neben dem Nutzungsentgelt die vereinbarte Kautio im Voraus zur Sicherung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die Kautio erhält der Mieter spätestens sieben Tage nach der Veranstaltung zurück, wenn die Nutzungsordnung eingehalten wurde. Bei Verstößen behält sich der Vermieter vor, die Kautio ganz oder teilweise zur Deckung seiner Ansprüche zu verwenden.

5) Stornierung

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so hat er Stornogebühren laut Vertrag zu entrichten.

Der Vermieter ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten oder die Veranstaltung abzubereiten, wenn

- a. eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Vermieters in materieller bzw. ideeller Hinsicht (insbesondere im Hinblick auf die politische Neutralität und das öffentliche Ansehen) zu befürchten ist,
- b. der Nutzungszweck ohne Zustimmung des Vermieters geändert wurde,

- c. der Nutzer die Räume vertragswidrig nutzt oder in anderer Weise gröblich gegen die vorliegende Vereinbarung verstößt.

6) Einlassvorbehalt

Verboten sind Veranstaltungen, die in moralischer, gesundheitsschädigender oder jugendgefährdender Weise dem allgemeinen Empfinden widersprechen. Personen, die extremen, insbesondere rechtsextremen Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen aufgefallen sind, werden von einer Nutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen. Dazu zählen auch Veranstaltungen rund um die Lehre von L. Ron Hubbard.

7) Zeitlich konkurrierende Nutzungen

Bürgerschaftliche und kulturelle Nutzung haben Vorrang vor privater und gewerblicher Nutzung. Bei Terminkollisionen entscheidet der Vermieter.

8) Untervermietung

Eine Unter- oder Weitervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

9) Haftung

Die Haftung bei Raumnutzung liegt ausschließlich beim Mieter. Er haftet für alle Schäden, die durch seine Nutzung an Räumen, Einbauten, technischer Ausstattung, Material und Mobiliar entstehen, gleichgültig, ob die Verursacher zu den Organisatoren, Helfern oder zu den Veranstaltungsbesuchern gehören. Auch für Kosten, die durch Diebstahl in seiner Nutzungszeit entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Beschädigungen sofort dem Vermieter zu melden.

10) Genehmigungen und Urheberrechte

Der Mieter holt alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen behördlichen und urheberrechtlichen Genehmigungen ein und trägt die daraus entstehenden Kosten. Die Bestimmungen des Urheberrechts werden als bekannt vorausgesetzt. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

11) Versicherungen

Bei privaten, geschlossenen Veranstaltungen muss der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung, für öffentliche Veranstaltungen eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.

Die Regelung der Unfallversicherung für die Mitwirkenden, Hilfskräfte, Veranstaltungsbesucher usw. sowie die Versicherung von Garderobe und Gegenständen des Mieters ist Sache des Mieters.

Sämtliche Ansprüche der Veranstaltungsbesucher an den Vermieter werden abgelehnt.

12) Fluchtwege und Brandschutz

Die Fluchtwege und sämtliche Gänge im Gebäude sind absolut freizuhalten, vor allem die Wege vor den Ausgangstüren. Die Bestuhlung im Festsaal erfolgt durch den Vermieter. Sie darf aus brandschutzrechtlichen Gründen vom Mieter nicht verändert werden. Es müssen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

13) Technik, bauliche und technische Änderungen

Die Veranstaltungstechnik (Licht, Ton, Beamer) darf nur durch einen vom Vermieter autorisierten Techniker bedient werden.

Ein-, Abbauten und Veränderungen der technischen Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung und nach Weisung des Vermieters vorgenommen werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

14) Bewirtung

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über den Pächter der Cafeteria. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die sofortige Beendigung der Veranstaltung. Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen haben hierfür die Befugnis. Auch bei Abbruch einer Veranstaltung wird der Mietpreis in voller Höhe berechnet. Weiterhin werden bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift 50% der Kautions einbehalten.

15) Parkplatz

Es stehen kostenlose Parkmöglichkeiten hinter dem Haus und auf dem Parkplatz der Grundschule an der Feldbergstraße, 150 m südlich des Kulturzentrums, zur Verfügung. Das Parken vor dem Haupteingang und der rückwärtigen asphaltierten Anlieferfläche ist nicht gestattet.

16) Ruhe und Ordnung

Der Mieter bzw. der rechtsverbindlich bestellte Vertreter oder Beauftragte ist verpflichtet, während der Veranstaltung anwesend zu sein. Er hat für Ordnung sowie die Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen. Durch die Begrenzung der ausgegebenen Eintrittskarten und eine wirksame Einlasskontrolle hat der Mieter zu gewährleisten, dass die Höchstzahl der Gäste laut behördlich genehmigtem Bestuhlungsplan nicht überschritten wird.

Der Mieter hat die im Vertrag festgelegte Veranstaltungsdauer einzuhalten und die Veranstaltungslautstärke (insbesondere von Musik) ab 22:00 Uhr auf ein Maß zu reduzieren, so dass Lärmstörungen der Nachbarn ausgeschlossen sind.

17) Weisungsrecht

Den Weisungen der Vorstände und Mitarbeiter des Kulturzentrums ist strikt Folge zu leisten. Dem Mieter kann bei Nichteinhalten der Anordnungen die Mietzusage entzogen werden.

18) Rauchen, Feuer, Tiere, Befestigungen

Es gilt ein generelles Rauchverbot im ganzen Haus. Offenes Feuer ist nicht zulässig. Tiere dürfen nicht ins Haus. Die Benutzung von Klebebändern und das Eindrehen von Schrauben oder Einschlagen von Nägeln in Wände, Decke und Boden ist nicht erlaubt. Der Mieter ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Schäden infolge Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Mieters.

19) Materiallagerungen

Materialien dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters gelagert werden. Auch im Zustimmungsfalle erfolgt die Lagerung immer auf Verantwortung der Eigentümer.

20) Veranstaltungsende und Reinigung

Die Räume müssen besenrein hinterlassen werden. Die Müllentsorgung übernimmt der Mieter. Es dürfen nicht die Tonnen des Kulturzentrums verwendet werden. Vor dem Verlassen der genutzten Räume müssen alle Fenster geschlossen, die Jalousien nach oben gefahren, die Heizung auf „2“ gestellt und die Lichter gelöscht werden.

21) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München

22) Inkrafttreten:

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Nutzungsordnung vom April 2012.